



Trägerverein Tagesstrukturen Böztal

STATUTEN

01. März 2024

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Tagesstrukturen Böztal», besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Böztal.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch in Böztal. Dieser übernimmt die Betreuung und Verpflegung von Kindern ab Kindergartenalter bis Ende Primarschule. Der Verein übernimmt die Trägerschaft für diese Einrichtung und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sowie politische Institutionen sein können.

2.2 Beitritt

Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, welcher auch ohne Angabe der Gründe ablehnen kann.

Der Beitritt in den Verein erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages (siehe Anhang).

2.3 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Mitglieder, welche sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte

Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied / jede Familie hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3.2 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag ist erstmals bei Vereinsbeitritt und danach jeweils am 01. Januar für das Vereinsjahr, welches vom 01. Januar bis 31. Dezember dauert, geschuldet. Der Jahresbeitrag muss jeweils bis am 31. Januar des Jahres bezahlt werden.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres, statt und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über traktandierete Angelegenheiten

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum versendet werden.

Alle Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten Anträge stellen, wobei alle rechtzeitig eingegangenen Anträge an der Mitgliederversammlung traktandiert werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder (Mitgliederbestand am Ende des Vereinsjahres als Basis) die Einberufung verlangt. Sie muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden. Um eine ausserordentliche Versammlung beschlussfähig zu heissen, müssen ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und mindestens 4 gewählten Mitgliedern. Er kann Beisitzer bestimmen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums: die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Leiterin / der Leiter des Tagesstrukturbetriebes Bötzal gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Präsidentin / der Präsident kann Beschlussfassungen auch auf dem Korrespondenzweg (sogenannte Zirkularbeschlüsse) anordnen.

Die Aufgabe des Vorstandes sind die finanzielle und administrative Führung des Vereins und die strategische Führung der Betreuungseinrichtung. Dies umfasst insbesondere:

- Vertretung des Vereins und seiner Tagesstruktur gegen aussen
- Beschaffung von Finanzen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung des Personals der Tagesstruktur

- Aufsicht der mit der Betriebsführung betrauten Person
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- Abschluss von Leistungs- und Rahmenverträgen mit der öffentlichen Hand

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

4.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und erstattet Bericht und Antrag zu Händen der Mitgliederversammlung.

5. Finanzen

Die Vereinsaktivitäten und der Betrieb der Tagesstruktur werden durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge Dritter (Spenden und Zuwendungen)
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen

Die finanzielle Vereinsführung erfolgt im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

6.2 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

6.3 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sollen einer Institution mit ähnlichem Zweck zugewiesen werden.

6.4 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Böztal, 01. März 2024

Der Präsident

Asrit Reci

Die Aktuarin

Rahel Rubin